

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR 311304333) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **„LIENZ 2 (Hochstein) 100,2 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008, zugeteilten Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“, zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr **„Spittal an der Drau und Raum Lienz“**. Es umfasst den Großraum Spittal an der Drau und das Drautal in Richtung Osttirol bis Oberdrauburg sowie nunmehr auch die Gebiete rund um Lienz die durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 27.05.2014, beantragte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung die Zuordnung der Übertragungskapazität „LIENZ 2 (Hochstein) 100,52 MHz“ und zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) erteilte der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) den Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes. Am 11.06.2014 wurde der KommAustria seitens des Amtssachverständigen Thomas Janiczek per Aktenvermerk mitgeteilt, dass das beantragte Konzept technisch realisierbar sei und ein Regulärbetrieb bewilligt werden könnte.

Da der Amtssachverständige das Konzept des Antragstellers als technisch realisierbar angesehen hat, veranlasste die KommAustria am 26.06.2014 unter der GZ KOA 1.214/14-004 die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 28.08.2014, 13:00 Uhr, festgelegt.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 26.06.2014 über die Ausschreibung informiert. Mit Schreiben vom 09.07.2014, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, wiederholte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung seinen Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt.

Mit Schreiben vom 01.09.2014 wurde die Tiroler Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht. Die Tiroler Landesregierung äußerte sich mit Schreiben vom 08.09.2014 dahingehend, dass sie keinerlei Einwendungen gegen eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung habe.

Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung wurde dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung mit Schreiben der KommAustria vom 09.09.2014 übermittelt.

### **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

#### **2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Das von dem Antragsteller vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei hinsichtlich der Übertragungskapazität „LIENZ 2

(Hochstein) 100,2 MHz“ bereits eine Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität eine Regulärbewilligung möglich.

Mit der beantragten Übertragungskapazität „LIENZ 2 (Hochstein) 100,2 MHz“ lassen sich ca. 27.000 Einwohner versorgen. Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an das durch den für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender „GREIFENBURG 2 (Egg Mobilfunkmast) 102,2 MHz“ versorgte Gebiet möglich. Ein lückenloser Anschluss an das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ist daher gegeben. Die durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung beträgt weniger als 100 Einwohner und ist technisch unvermeidbar.

## **2.2. Antragstellerin**

### **2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen**

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Albin Lintner. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Mag. Andreas Schätzle und Leopold Scheibreithner. Darüber hinaus umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

### **2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich**

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 und vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002),
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011) und
- „Wien Innere Stadt 99,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 23.09.2014, KOA 1.707/14-001, noch nicht rechtskräftig)

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002). Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003, wurde gemäß § 6b PrR-G die Verbreitung des über „MUX C“ zugelassenen Programms dahingehend genehmigt, dass dieses zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) ausgestrahlt wird.

Der Verein Radio Maria Österreich verbreitet in den ihm zugeteilten Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24 Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zum jeweiligen Verbreitungsgebiet. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus „allen“ Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“.

### **2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Der Antragsteller versorgt unter anderem durch die ihr rechtskräftig zugeordnete Übertragungskapazität „GREIFENBURG 2 (Egg Mobilfunkmast) 102,2 MHz“ Teile des Kärnter Drautals rund um Greifenburg. Das nunmehr beantragte Gebiet liegt in Osttirol und umfasst die Gebiete rund um Lienz. Eine Erweiterung des Versorgungsgebietes ermöglicht die Verbindung dieser Gebiete und die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem privaten Hörfunkprogramm, das sich in seinem Programm auch der Bevölkerung im Raum Lienz widmet. Vor dem Hintergrund der geographischen Nähe des beantragten Gebietes zum bestehenden Versorgungsgebiet besteht zwischen den Gebieten ein reger Austausch in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht sowie auf diözesaner Ebene. Somit sind die Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G erfüllt.

### **2.4. Stellungnahme der Landesregierung**

Die Tiroler Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 08.09.2014 dahingehend geäußert, dass sie gegen eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den Verein Radio Maria Österreich keine Einwendungen habe.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen, den zitierten Akten der KommAustria und dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 11.06.2014. Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur ergeben sich aus dem offenen zentralen Vereinsregister.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und

den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

#### **4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G**

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „LIENZ 2 (Hochstein) 100,2 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Die Zuordnung dieser Übertragungskapazität an

den Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung führt zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets des Antragstellers.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an den Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung entstehenden Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 27.000 Einwohner deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der RTR-GmbH.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

#### **4.4. Zum Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten**

Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität richtet sich auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in nordwestlicher Richtung. Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das derzeit durch den Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung versorgte Gebiet „Spittal an der Drau“ erweitert werden. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem von der beantragten Übertragungskapazität versorgtem Gebiet besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Die dabei entstehende Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar und ist überdies als geringfügig anzusehen, da davon weniger als 100 Personen betroffen sind.

Es ist ferner davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität den zweifellos zum bestehenden Versorgungsgebiet gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Dazu konnte der Antragsteller auch glaubhaft Beispiele darlegen. Ebenso ist durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei dem Antragsteller bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervor gekommen, dass der Antragsteller den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

#### **4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Die Tiroler Landesregierung äußerte sich in ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G dahingehend, dass sie keine Einwände gegen den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität habe. Somit erfolgt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auch nicht entgegen der Stellungnahme der betroffenen Landesregierung.

#### **4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen, wobei durch die entstehende Erweiterung nach Osttirol auch eine Änderung des Gebietsnamens erforderlich wurde. Aus diesem Grund wird das Zulassungsgebiet des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung mit rechtskräftiger Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „LIENZ 2 (Hochstein) 100,2 MHz“ und wie in Spruchpunkt 1. ersichtlich umbenannt.

#### **4.7. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu

enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 29. September 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, z.Hd. Rechtsanwälte Siemer-Siegl-Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, 1010 Wien, **per Rsb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. RFFM im Hause



### Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.214/14-008

1	Name der Funkstelle	<b>LIENZ 2</b>																																																																																																																																
2	Standort	<b>Hochstein</b>																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	<b>Radio Maria - Der Sender mit Sendung</b>																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	<b>Sesta GmbH</b>																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	<b>100,20</b>																																																																																																																																
6	Programmname	<b>Radio Maria</b>																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>012E42 01</b>	<b>46N49 20</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>2018</b>																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>20</b>																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>22,1</b>																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,0</b>																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																
15	Polarisation	<b>Horizontal</b>																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>22,6</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>20,5</b></td> <td><b>20,8</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>22,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>20,8</b></td> <td><b>22,2</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>22,3</b></td> <td><b>21,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,1</b></td> <td><b>17,1</b></td> <td><b>13,6</b></td> <td><b>7,9</b></td> <td><b>4,7</b></td> <td><b>3,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>12,5</b></td> <td><b>15,9</b></td> <td><b>17,1</b></td> <td><b>18,5</b></td> <td><b>19,5</b></td> <td><b>19,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,4</b></td> <td><b>18,7</b></td> <td><b>17,8</b></td> <td><b>15,9</b></td> <td><b>10,5</b></td> <td><b>8,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>10,7</b></td> <td><b>13,1</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>20,9</b></td> <td><b>22,1</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>22,6</b>	<b>22,0</b>	<b>20,5</b>	<b>20,8</b>	<b>22,7</b>	<b>22,7</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>21,0</b>	<b>20,8</b>	<b>22,2</b>	<b>22,9</b>	<b>22,3</b>	<b>21,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>19,1</b>	<b>17,1</b>	<b>13,6</b>	<b>7,9</b>	<b>4,7</b>	<b>3,7</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>12,5</b>	<b>15,9</b>	<b>17,1</b>	<b>18,5</b>	<b>19,5</b>	<b>19,7</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>19,4</b>	<b>18,7</b>	<b>17,8</b>	<b>15,9</b>	<b>10,5</b>	<b>8,7</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>10,7</b>	<b>13,1</b>	<b>17,0</b>	<b>19,3</b>	<b>20,9</b>	<b>22,1</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																												
dBW H	<b>22,6</b>	<b>22,0</b>	<b>20,5</b>	<b>20,8</b>	<b>22,7</b>	<b>22,7</b>																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																												
dBW H	<b>21,0</b>	<b>20,8</b>	<b>22,2</b>	<b>22,9</b>	<b>22,3</b>	<b>21,0</b>																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																												
dBW H	<b>19,1</b>	<b>17,1</b>	<b>13,6</b>	<b>7,9</b>	<b>4,7</b>	<b>3,7</b>																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																												
dBW H	<b>12,5</b>	<b>15,9</b>	<b>17,1</b>	<b>18,5</b>	<b>19,5</b>	<b>19,7</b>																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																												
dBW H	<b>19,4</b>	<b>18,7</b>	<b>17,8</b>	<b>15,9</b>	<b>10,5</b>	<b>8,7</b>																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																												
dBW H	<b>10,7</b>	<b>13,1</b>	<b>17,0</b>	<b>19,3</b>	<b>20,9</b>	<b>22,1</b>																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
		lokal	<b>A hex</b>	<b>5 hex</b>	<b>51 hex</b>																																																																																																																													
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																													
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) <span style="float: right;">Audiocast</span>																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	